

Satzung

der Stadt Köln zur Festlegung des Gebietes für die Immobilien- und Standortgemeinschaft „IG Kalker Hauptstraße Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ und Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW).

Präambel

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Kalker Hauptstraße 64 - 218 und 101 – 245, Robertstraße 1 und 3 und Trimbornstraße 1 und 2 in der Gemeinde Köln Kalk.

Die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 4.1 kartographisch dargestellt und in der Anlage 4.2 aufgelistet. Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Das übergeordnete Ziel für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft ist die Attraktivitätssteigerung der Kalker Hauptstraße als Einkaufs-, Dienstleistungs- und Wohnstandort und somit die Sicherung der Immobilienwerte.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind in einem dreijährigen Zeitraum folgende Maßnahmen der Geschäftsfelder Koordination & Quartiersentwicklung sowie Service & Marketing vorgesehen:

- Quartiershausmeister,
- Hauseigentümerberatung,
- Sonderkonditionen für ISG-Mitglieder,
- Weihnachtsbeleuchtung,
- Marketingkampagne „Kunde-König-Kalk“,
- Öffentlichkeitsarbeit/ PR für die Kalker Hauptstraße,
- Mitgestaltung Umbau Kalker Hauptstraße,
- Förderung der Außengastronomie,
- Gestaltung der Eingangstore nach Kalk,
- Open Air Kino.

§ 3

Immobilien- und Standortgemeinschaft

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft „IG Kalker Hauptstraße Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)“ in der Rechtsform einer Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt) oder ihr Rechtsnachfolger führt die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Maßnahmen selbstständig und gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der ISG „IG Kalker Hauptstraße Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)“ durch.

§ 4

Kosten- und Mittelverwendung

(1) Die Kosten für die standortbezogenen Maßnahmen betragen gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Immobilien- und Standortgemeinschaft (Anlage 4.3) 310.900,- Euro. Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Mittel werden abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach § 5 ausschließlich für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Maßnahmen verwandt.

§ 5

Kostenpauschale für den gemeindlichen Aufwand

Die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands beträgt 3 % der beantragten Maßnahmensumme, somit 9.054,- Euro über die Laufzeit von drei Jahren.

§ 6

Verteilungsmaßstab

Verteilungsmaßstab ist der Einheitswert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude.

§ 7

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt jährlich 0,47 % vom Einheitswert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude.

§ 8

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer abgabepflichtig.

(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn

- a) Grundstücke wirtschaftlich nicht genutzt werden können,
- b) die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder
- c) Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

§ 9

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 10

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe wird durch einen jährlichen Abgabenbescheid an die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der im Gebiet gelegenen Grundstücke festgesetzt. Die Erhebung der Abgabe erfolgt halbjährlich. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 11

Rückzahlung

Die Gemeinde zahlt die nicht verwendeten Mittel nach Erhalt von der Immobilien- und Standortgemeinschaft den Abgabepflichtigen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind, entsprechend dem Verteilungsmaßstab zurück, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit worden sind.

§ 12

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, spätestens am _____.